

Synopse zur Änderung der Abwassersatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>.....</p> <p>(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem, u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Stadt dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>.....</p> <p>(4) Für die nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 16, 18 und 20 dieser Satzung sinngemäß.</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>.....</p> <p>(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, <i>modifiziertes Misch-/Trennsystem</i>, u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Stadt dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>.....</p> <p>(4) Für die nach <i>§ 59 LWG</i> von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 16, 18 und 20 dieser Satzung sinngemäß.</p> <p>.....</p>

§ 2

Begriffsbestimmungen

.....

2. (...) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation. (...)

.....

3. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des ~~§ 51 Abs. 2 Ziff. 2 LWG~~ nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen

§ 2

Begriffsbestimmungen

.....

2. (...) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation (*Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums*). (...)

.....

3. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des *§ 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG* nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der

mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

.....

4. Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. (...)

.....

11. (...)

- DIN EN 752
- DIN EN 858, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN EN 1825, Abscheideranlagen für Fette
- DIN 1986 (Fristen gelten jedoch nicht für das Gebiet der Stadt Landau)
- DIN 1999-100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN 1999-101 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN 4040-100, Abscheideranlagen für Fette
- ~~DIN 38405-D-27~~

Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

.....

4. Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. *Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums. (...)*

.....

11. (...)

- DIN EN 752
- DIN EN 858, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN EN 1825, Abscheideranlagen für Fette
- DIN 1986 (Fristen gelten jedoch nicht für das Gebiet der Stadt Landau)
- DIN 1999-100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN 1999-101 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN 4040-100, Abscheideranlagen für Fette

<p>-Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA</p> <p>(...)</p>	<p>- Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA</p> <p><i>- DWA – M 115 – Teil 2</i></p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>.....</p> <p>(1) (...) Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. (...)</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>.....</p> <p>(1) (...) Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. (...)</p> <p>.....</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes</p> <p>.....</p>

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach ~~§ 53 LWG~~ ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§ 13 dieser Satzung).

.....

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach **§ 59 Abs. 2 oder 3 LWG** ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§ 13 dieser Satzung).

.....

§ 5

Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes

.....

(1) (...) 2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Medikamente, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen (...)

.....

(1) (...) 8. Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung nach

§ 5

Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes

.....

(1) (...) 2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Medikamente, **Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten**, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, **sowie alle übrigen** Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen (...)

.....

(1) (...) 8. Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung

~~§ 55 LWG~~ erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen; (...)

.....

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach ~~§ 53 LWG~~ übertragen wurde.

.....

(8) (...) In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragssteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

.....

nach *§ 58 WHG i.V.m. § 61 LWG* erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen; (...)

.....

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach *§ 59 Abs. 2 oder 3 LWG*-übertragen wurde.

.....

(8) (...) In Einzelfällen können Ausnahmen *widerruflich* zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragssteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

.....

§ 8

Benutzungszwang

.....

§ 8

Benutzungszwang

.....

<p>(2) 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,</p> <p>.....</p>	<p>(2) 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,</p> <p>.....</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>.....</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit dem EWL herzustellen. Für jede Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht/Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstücks herzustellen. Der Revisionsschacht ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>.....</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit dem EWL herzustellen. Für jede Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht/Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstücks herzustellen. Der Revisionsschacht ist so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; er muss jederzeit zugänglich bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein</p>

anerkannten Regelnder Technik herzustellen und zu betreiben, ~~insbesondere nach den~~ technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) und der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).

.....

anerkannten Regelnder Technik herzustellen und zu betreiben, *auf die entsprechenden* technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) und der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) *wird verwiesen*.

.....

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

.....

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlagen einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. (...)

.....

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder ~~dergleichen~~ in das Abwasser gelangen können, (...)

.....

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

.....

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlagen einzubauen und zu betreiben *und zu unterhalten*, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. (...)

.....

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder *sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind*, in das Abwasser

	gelangen können, (...)
<p style="text-align: center;">§ 13 Abwassergruben</p> <p>.....</p> <p>(1) (...) Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. (...)</p> <p>.....</p> <p>(...)</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abwassergruben</p> <p>.....</p> <p>(1) (...) Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. (...)</p> <p>.....</p> <p><i>(9) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage des EWL möglich ist. Der EWL teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.</i></p> <p>.....</p>

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht</p> <p>.....</p> <p>(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn der EWL seiner Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die er von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht</p> <p>.....</p> <p>(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn der EWL seiner Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die er von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.</p> <p>.....</p>
<p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;"><i>Indirekteinleiterkataster</i></p> <p><i>(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt der EWL ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).</i></p> <p><i>(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter</i></p>

	<p><i>auf Anforderungen des EWL die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Der EWL kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Indirekteinleiterkataster erforderlich sind.</i></p>
<p>§ 18</p> <p>Haftung</p> <p>(...)</p>	<p>§ 19</p> <p>Haftung</p> <p>(...)</p>
<p>§ 19</p> <p>Beiträge und Gebühren</p> <p>(...)</p>	<p>§ 20</p> <p>Beiträge und Gebühren</p> <p>(...)</p>
<p>§ 20</p> <p>Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p>	<p>§ 21</p> <p>Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p>

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Genehmigungen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 15) oder entgegen den Genehmigungen (§ 15) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 10 und 11) herstellt,
2. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 5) oder einer vollziehbaren Anordnung einleitet,
3. Abwasser aus abflusslosen Gruben, Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2, § 13),
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft oder nicht notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 16 Abs. 3),
6. das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§ 13),
7. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 12 Abs.2, § 17 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 6 Abs. 4), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 6), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 2) nicht nachkommt,
8. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht oder nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 13),

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Genehmigungen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 15) oder entgegen den Genehmigungen (§ 15) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 10 und 11) herstellt,
2. *Sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),*
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 5) oder einer vollziehbaren Anordnung einleitet,
4. Abwasser aus abflusslosen Gruben, Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2, § 13),
5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft oder nicht notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 16 Abs. 3),
7. das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§ 13),
8. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 12 Abs.2, § 17 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 6 Abs. 4), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 6), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 2) nicht nachkommt,

<p>oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von dem EWL nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.</p> <p>(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.</p>	<p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht oder nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 13),</p> <p>oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von dem EWL nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.</p> <p>(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten (...)</p>